

**Satzung
Tibethaus Deutschland e.V.
Frankfurt/Main**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Tibethaus Deutschland e V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt/Main.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die

1. Förderung von Kunst und Kultur: dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Organisation und/oder Abhaltung künstlerischer und kultureller tibetischer Veranstaltungen (Vorträge, Sprachkurse, Workshops, Bilderausstellungen, Musikdarbietungen, Feiern zu Festtagen)
- Beschaffung und Aufbewahrung von buddhistischen Kultgegenständen sowie durch Pflege religiöser Musik

2. Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens:

dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Herausgabe einer Vereinszeitschrift
- Organisation einer Begegnungsstätte für Tibeter in Deutschland
- Betreuung und Integrationsarbeit für Tibeter in Deutschland
- gemeinsames Feiern von tibetischen/buddhistischen Festtagen mit Tibetern und anderen Interessierten

3. Förderung der Religion: dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Organisation und/oder Abhaltung von buddhistischen Veranstaltungen (Studienprogramme, Unterweisungen, Meditationen, Klausuren)
- Verfassen, Übersetzen, Veröffentlichung von klassischen und modernen Werken des tibetischen Buddhismus
- Einrichtung und Pflege einer Bibliothek, um sie wissenschaftlichen Instituten und interessierten Personen zur Verfügung zu stellen sowie Schaffung von Möglichkeiten für die Exegese Tibet- und Buddhismus relevanter Texte und Medien

4. Förderung von Wissenschaft und Forschung:

dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Studium und Erforschung psychologischer Methoden und philosophischer Systeme Tibets mit dem Ziel der Überprüfung ihrer Übertragbarkeit in den außerasiatischen Bereich, insbesondere die Pflege und Fortschreibung der Methoden buddhistischer Geistesschulung
- Verfassen, Übersetzen und Veröffentlichung von Werken der tibetischen Medizin in Zusammenarbeit mit anerkannten tibetischen und westlichen Lehrerinnen/Lehrern, Ärztinnen/Ärzten und Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern und Förderung des Dialogs und des Vergleichs mit der westlichen Heilkunde
- Durchführung des wissenschaftlichen transkulturellen Austauschs in Form von Gesprächen, Vorlesungen, Symposien und Tagungen sowie von wissenschaftlichen Untersuchungen.

5. Förderung von Ausbildungsmaßnahmen:

dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

- in Anlehnung an die buddhistischen Grundprinzipien der Toleranz, der Fürsorge und des Respekts Veranstaltung von Seminaren zur Stressbewältigung, zur Persönlichkeitsentwicklung und in der Hospizarbeit
- finanzielle und seelische Unterstützung von Tibetern im In –und Ausland, indem in Notsituationen Ausbildungs- und Reisekosten und sonstige Kosten bezuschusst werden
- Ausbildung und Unterstützung von Lehrerinnen /Lehrer, Studentinnen/Studenten, Übersetzerinnen/ Übersetzer und Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler in Tibet- und Buddhismus relevanten Bereichen

6. Unterstützung anderer Körperschaften

- Unterstützung anderer Körperschaften im In- und Ausland im Sinne des §58 Nr. 1 AO, deren Zweck ebenfalls der Verbreitung der tibetisch-buddhistischen Kultur und die Fürsorge für unterstützungsbedürftige Tibeter dient, insbesondere auch der gemeinnützigen Tibethaus Kulturstiftung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke der Wissenschaft, Forschung und Anwendung sowie die Förderung der Religion, der Kultur und die Förderung der Fürsorge für Tibeter und für tibetische Flüchtlinge im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Organmitglieder mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, jedoch werden Reisekosten sowie dienstlich erforderliche Auslagen nach Maßgabe einer vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Auslagenvergütungsregelung, die sich an die ertragsteuerlich geltenden Kostensätze anlehnen soll, angemessen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins verfolgt oder dessen Mitgliedschaft den Zielen des Vereins förderlich sein kann. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Aufsichtsrat einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese kann den Aufsichtsratsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen aufheben. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Aufsichtsrat Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angetragen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch einfachen Brief an den Aufsichtsrat erklärt werden. Der Aufsichtsrat kann den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anhörung beschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Hiergegen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen den Aufsichtsratsbeschluss aufheben kann. Absolute Ausschließungsgründe sind, wenn ein Mitglied mit einem fälligen Jahresbeitrag ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand ist oder wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane vorliegt. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über die Höhe der Beiträge. Der Aufsichtsrat kann soziale Gesichtspunkte im Einzelfall berücksichtigen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
3. der Aufsichtsrat

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats statt, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Mitgliederversammlungen können als Präsenz-, Hybrid- oder, falls erforderlich, als rein virtuelle Versammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ab Datum des Poststempels unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 1 Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Aufsichtsrates
- die Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke
- Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
- die Auflösung des Vereins
- Wahl der zwei Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss, erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht und machen Vorschläge zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Aufsichtsrates. Die Prüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen findet. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abweichungen hiervon ergeben sich aus § 10.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem, maximal drei Vorstandsmitgliedern, dem/der Vorsitzenden und einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Führung der laufenden Geschäfte ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen eines Dienstvertrages für den Verein tätig. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit den Dienstverträgen der Geschäftsführung wird der Verein durch zwei Mitglieder des Aufsichtsrats vertreten.

Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäfte sind in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu führen. Abweichungen von dem Haushaltsplan sind zulässig, wenn Mehrausgaben in einer Haushaltsposition durch Minderausgaben in anderen oder durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden, darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn unvorhergesehene Ereignisse dies erforderlich machen.

Das Nähere über die Zusammenarbeit zwischen mehreren Vorstandsmitgliedern einerseits und dem geschäftsführenden Vorstand und dem Aufsichtsrat andererseits regeln die beiden Organe untereinander und legen diese in einer Geschäftsordnung schriftlich fest.

§ 8 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus dem spirituellen Leiter, sowie mindestens zwei und höchstens sechs Vereinsmitgliedern, die wirtschaftlich unabhängig von dem Verein sein müssen, nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Erreichen mehr Kandidaten eine einfache Mehrheit als Aufsichtsratsplätze zu besetzen sind, sind unter diesen nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhielten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- O Er bestellt den geschäftsführenden Vorstand und beruft diese/n ab.
- O Er erarbeitet gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den Haushaltsplan.
- O Er überwacht die Haushaltsführung.
- O Er berät die Geschäftsführung.
- O Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 9 Gründer und Spiritueller Leiter

Der Gründer und spiritueller Leiter von Tibethaus Deutschland e.V. bis 2023 ist S.E. Dagyab Kyabgön Rinpoche, seit 2023 in beratender Funktion. Der spirituelle Leiter des Tibethaus Deutschland e.V. ist S. E. Zong Rinpoche. Er ist Mitglied des Aufsichtsrates und hat dort einen dauernden Sitz.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich; Änderungen des Satzungszwecks bedürfen einer Vierfünftel-Mehrheit.

§ 11 Beiräte und Arbeitsgruppen

Für besondere Aufgaben kann der Aufsichtsrat oder die Mitgliederversammlung Beiräte oder Arbeitsgruppen berufen.

§ 12 Protokolle

Sowohl von den Mitgliederversammlungen als auch von den Aufsichtsrats- und Beiratssitzungen sind Protokolle zeitnah zu fertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind in dem Beschlussbuch des Vereins zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen dieser Satzung auf Anforderung des Registergerichts oder anderer zuständiger Behörden von sich aus vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Tibethaus Kulturstiftung, Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

§ 16 Inkrafttreten

Die aktuelle Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.12.2023 beschlossen. Sie gilt ab dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister.